

Rechtsverordnung des Marktes Wachenroth über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen 2019

vom 11.04.2019

Der Markt Wachenroth erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I, S. 744) in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl. 2004, S. 239) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Die Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet dürfen an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen zu den festgelegten Zeiten geöffnet sein:

Sonntag, den 19. Mai 2019	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag, den 29. September 2019	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Sonntag, den 20. Oktober 2019	von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

§ 2

§ 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetzes dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Wachenroth, den 11.04.2019
Markt Wachenroth

gez.

Gleitsmann
Erster Bürgermeister